

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

7. JAHRG.

1. JANUAR 1932

1. HEFT

1932.

## Krisensturm.

Die Welt wird vom Krisensturm geschüttelt. Er saust über alle Länder. Die Agrarländer Südamerikas, das Agrarland Ungarn mit anderem Klima und anderen Wirtschaftsverhältnissen, sie vermögen nicht mehr die Zinsen für ihre Staatsschulden zu zahlen. Länder mit hoch entwickeltem Arbeitsschutz und ausgebauter Sozialversicherung und staatlicher Fürsorge, wie England und Deutschland, werden von ihm genau so berührt wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo es öffentliche gesetzliche Leistungen für Hilfsbedürftige aller Art nicht gibt. Das Pfund, bisher Zeichen und stärkstes Bollwerk einer Weltherrschaft, für uns 1923 Fata Morgana von Glück und Reichtum, hat ein Drittel seines Wertes verloren. Frankreich, noch vor wenigen Wochen das wahre Siegerland der Erde mit so viel Arbeit, daß es eine Million fremder Arbeiter ins Land zog, muß heute seine eigenen Staatsbürger arbeitslos machen. Ueber Deutschland mit Kriegsverlusten und Reparationenswunden wütet der Sturm. Er hat schon manche schwachen Bäume geknickt und starke entwurzelt. Er zerzaust die Kronen des Nachkriegsaufbaues an sozialen und kulturellen Staatsleistungen.

Alle paar Jahrzehnte treibt der Kapitalismus Krisensturm über die Erde. Je feiner die Verästelungen der kapitalistischen Wirtschaft werden, desto furchtbarere Verwüstungen richtet die Krise an.

Deutlicher als je sollte es den Menschen werden, daß eine sinnvolle Planwirtschaft, der Sozialismus, den Kapitalismus ablösen muß. —

Jede Krise schwächt die Arbeiterbewegung. Ihre kühnste entscheidende Waffe, die Arbeitsverweigerung, versagt, wenn der Unternehmer keine Aufträge hat, an denen er verdienen will. Trotzdem ist es in Deutschland gelungen, 75 bis 80 Proz. der Gehälter und Löhne zu erhalten. Die sozialen Leistungen sind für den einzelnen durchschnittlich ebenso

gesenkt, im ganzen aber noch gewachsen. Wir haben diese Leistungen aufgebaut. Mit uns müssen die Sozialreaktionäre um jedes Prozent Abbau ringen. Wer kann uns eine Leistung der Kommunisten, nicht nur eine, die mit der unseren vergleichbar wäre, sondern überhaupt irgendeine, aufzeigen? Es gibt keine.

Der Stamm der sozialen Leistungen besteht, obwohl die Wirtschaftserde, aus dem er wächst, viel weniger Kräfte hergibt als in den früheren Jahren. Er steht, weil wir ihn behüten. Sobald der Boden ihm neue Säfte zuführen kann, werden die vom Krisensturm geknickten Zweige neu treiben.

Wir haben keine Veranlassung, mit gesenkten Augen in das neue Jahr zu gehen. —

Die Gefahren, die uns drohen, sind groß. Durch die Reparationen war die deutsche Wirtschaft zwangsläufig auf Export eingestellt. Brüning hat diese Einstellung durch den Lohnabbau verschärft. Die allgemeine Wirtschaftskrise der Welt hat unsere Ausfuhr schon immer begrenzt. Jetzt werden allen wichtigen Teilen der deutschen Industrie durch die Pfundentwertung und die englischen Zölle, durch Einfuhrabsperungen in anderen Ländern unüberschreitbare Schranken gezogen.

Als Deutschland sich vor einem halben Jahr auf die Gefahren des Winters 1931/32 vorzubereiten begann, war an die Schläge, die uns jetzt treffen, noch gar nicht zu denken.

Kredit ist nicht zu bekommen, solange der Nationalsozialismus, kaum bekämpft von der Reichsregierung, droht, das Land mit Bürgerkrieg zu überziehen. Endgültige Reparationslösungen sind nicht zu erwarten, solange sein kriegerisches Treiben Frankreich Gelegenheit gibt, auf die deutsche Gefahr hinzuweisen. Selbst wenn weitere Stillhaltung und weitere Reparationsfeierjahre festgelegt sind, weil in Deutschland doch nichts zu holen ist, wird Unsicherheit die deutsche Kreditfähigkeit schwächen. Vor der Präsidentenwahl wird überhaupt die Unsicherheit der inneren Lage Deutschlands die Wirtschaft belasten.

### Die politische Lage.

Bei den letzten Wahlen hat der Nationalsozialismus immer weitere Kreise des Bürgertums erobert. Das könnte uns auch danach gleichgültig sein, wäre er eine legale sozialreaktionäre bürgerliche Partei, stände er zur Verfassung wie die Konservativen Englands, die sich nach Ablauf dieser Parlamentsperiode, die ihnen eine ungeheure Mehrheit gibt, wieder zur Wahl stellen werden. Das tut der Nationalsozialismus nicht. Er will die Diktatur ohne die Korrektur der Volkswahl. Er will an der Herrschaft bleiben, wenn er sie erhält. Es würde die Herrschaft einer barbarischen Miliz im Dienste des Kapitalismus werden. In Trümmer würde der politische, soziale und kulturelle Aufbau nach dem Kriege gehen, und auf Jahre hinaus müßte das entrechtete Volk stumm zusehen.

Die Aufgabe von 1932 ist wie 1931 die Verhinderung dieser Diktatur. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist die erste Pflicht des kommenden Jahres. Brüning erwiese nicht uns, sondern der wirtschaftlichen Entwicklung, der deutschen Wirtschaft, der deutschen Kultur, dem Volke einen Dienst, wenn er sich aufraffen würde, den Kampf gegen den Nationalsozialismus zu führen.

1932 hat einen Vorzug vor 1931. Die Entscheidungen werden fallen. Der Nervenprobe wird bei der Reichspräsidentenwahl und bei der preußischen Landtagswahl ein Ziel gesetzt. Gelingt an diesen zwei oder drei Tagen die Abwehr, ist das dritte Reich vor der Geburt gestorben. Freilich werden die Wochen bis dahin unsere härteste Probe sein. Auf eine günstigere wirtschaftliche Entwicklung ist für die nächsten Monate noch nicht zu hoffen. Noch ist unsicher, ob die Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschaft wirklich für Gehalts- und Lohnabbau durch Preissenkungen entschädigt wird.

#### Die Vierte Notverordnung.

Zu den Bestimmungen der 4. Notverordnung hat die Regierung der Wunsch geführt, die deutsche Produktion wegen des Exportes billig zu gestalten und zum anderen der Zwang, der von der finanziellen Lage von Reich, Ländern und Gemeinden ausging.

So werden ab 1. Januar die Beamtengehälter um 9 Proz. von den Bezügen, die der Beamte vor der ersten Reichshilfe 1930 erhielt, gekürzt. Die gleiche Kürzung gilt für Pensionen und die Gehälter und Angestellten der öffentlichen Körperschaften und ihrer Betriebe. Diese Bestimmungen treten am 31. Januar 1934 außer Kraft.

Die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten der Privatwirtschaft werden gleichfalls gekürzt. Zunächst ist verordnet, daß alle Tarifverträge mit dem 30. April 1932 ablaufen. Falls die Lohn- und Gehaltssätze eines Tarifvertrages höher liegen als die des 10. Januar 1927, werden die Tarillöhne automatisch auf den Satz des 10. Januar 1927 am 1. Januar 1932 herabgesetzt. Liegen die Lohn- und Gehaltssätze des laufenden Tarifs mehr als 10 Proz. über denen des 10. Januar 1927, so tritt lediglich eine Kürzung um 10 Proz. ein. Sind die Tarife jedoch seit dem 1. Juli 1931 nicht gekürzt worden, hat eine Kürzung von 15 Proz. zu erfolgen.

Dieser Eingriff in geltende Tarife zugunsten der Unternehmer ist bedenklich, denn der Wert der Tarife liegt auch in der Bindung auf Dauer. Immerhin bleibt das Prinzip der allgemeinverbindlichen Tarifverträge unangefochten.

Die Regierung hat eingesehen, daß die nochmaligen Gehalts- und Lohnsenkungen nur durchführbar sind, wenn der Reallohn

durch Senkung der Preise erhalten bleibt. Das hat Brüning auch in einem Brief an den Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei, den Genossen Wels, festgelegt. In der Notverordnung sind die verschiedensten Maßnahmen zur Verbilligung der Lebenshaltung vorgesehen.

Die Verbilligung des Lebensbedarfs soll zunächst erreicht werden durch Verbilligung der Mieten. Da gleichzeitig die Wirtschaftsbetriebe von den hohen Zinslasten erleichtert werden sollen, werden die hohen Zinsen langfristiger Schulden allgemein gesenkt, und zwar Zinsen von 8 Proz. auf 6 Proz., was über 8 Proz. liegt um ein Viertel, was über 12 Proz. liegt um die Hälfte. Unter die Zinssenkung fallen Schuldverschreibungen des Reichs, der Gemeinden und Gemeindeverbände, von Kredit- und Ablösungsanstalten des privaten oder öffentlichen Rechts, Obligationen aller Art, Pfandbriefe und Hypotheken. Die Aufwertungshypotheken aber werden ab 1. Januar 1932 von den vorgesehenen  $7\frac{1}{2}$  Proz. auf nur 6 Proz. herabgesetzt. Die Bankzinsen sollen von dem Reichskommissar für das Bankgewerbe herabgesetzt werden.

Ueber die Mietsenkung, die danach stattfinden soll, siehe die Darstellung der Genossin Kurfürst, Seite 11.

Auch die Kosten des übrigen Lebensbedarfs sollen gesenkt werden. Bisher sind nur die freien Preise (Textilien z. B.) gesunken, während alle gebundenen Preise, mit Ausnahme der Markenpreise, die schon einmal um 10 Proz. gesenkt worden sind, auf ihrer Höhe blieben. Dazu gehören besonders die Grundstoffe Kohle und Eisen, die Baustoffe. Die politisch gebundenen Lebensmittelpreise für Brot und Kartoffeln, die Erzeugnisse des Großgrundbesitzes und gleichzeitig die Nahrungsmittel der schlecht-bezahlten Arbeiter und der Millionen Unterstützten sind nicht gefallen, nur die der hochwertigen an sich teureren Nahrungsmittel, Fleisch, Butter, Gemüse und Obst.

Jetzt sollen alle Kartellpreise um mindestens 10 Proz. gesenkt werden; der Reichswirtschaftsminister kann noch höhere Senkungen durchführen. Markenartikel müssen um 10 Proz. von dem Preis vom 30. Juni 1931 gesenkt werden. Auch hier kann der Reichswirtschaftsminister weitere Preissenkungen festsetzen.

Die Frachten der Reichsbahn werden um 300 Millionen gesenkt. Die Senkung wird allgemein und besonders für schwere Güter, insbesondere Kohlen, durchgeführt.

Zum Schutze der Bevölkerung gegen Ueber-teuerung von Preisen für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs wird ein Reichskommissar für Preisüberwachung bestellt, der seine Arbeit inzwischen aufgenommen hat.

Für die Aenderungen, die die Notverordnung an der Sozialversicherung vornimmt, verweisen wir unsere Genossen Leser auf den Aufsatz der Genossin Schroeder, Seite 7.

An steuerlichen Maßnahmen ist vorgesehen: Zahlung der Einkommens- und Körperschaftssteuer statt am 10. April bereits am 10. März, eine Reichsfluchtsteuer und andere Maßnahmen gegen Kapital- und Steuerflucht, die Einführung der Börsenumsatzsteuer für Wertpapiergeschäfte, die die Banken in sich ausgleichen, die Aufhebung der Mineralwassersteuer, die Ermächtigung für die obersten Landesbehörden für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1931 Beschlüsse der Gemeinden auf Erhöhung der Realsteuersätze bis zu dem für das Rechnungsjahr festgestellten Landesdurchschnitt zuzulassen und vor allem die Erhöhung der Umsatzsteuer auf 2 Proz., ausgenommen für Brot.

Die Ermächtigung an die Landesregierungen Waffen einzuziehen und das Uniform- und Abzeichenverbot müssen unsere Leser wie alles, was unseren Aufgabenkreis gar nicht berührt, den Tageszeitungen entnehen.

Der wirtschaftliche Erfolg der Notverordnung ist noch ganz unsicher. Kann eine wirksame Preissenkung ohne Zollaufhebung und Kartellverbot überhaupt erfolgen? Dabei müssen wir uns allerdings hüten mit der Kriegszeit zu vergleichen, wo Warenmangel der Preissenkung entgegenstand, von dem heute nicht die Rede ist. Die Preisverbilligung liegt in der Entwicklung einer Krise und wurde bisher durch die Preisbindungen zurückgehalten. Ist Preissenkung bei Erhöhung der Umsatzsteuer möglich? Hat die Verbilligungspolitik einen Sinn bei den Schranken, die dem Außenhandel gezogen sind? Zerstört die neue Lohnsenkung nicht völlig den inneren Markt? Kann die allgemeine Zinssenkung und die schematische Preissenkung nicht zu einer antiselektischen Auslese der Wirtschaftsbetriebe führen, die in der kapitalistischen Wirtschaft unerträglich ist? Das sind alles offene Fragen.

Sicher ist nur, daß der Sturz der Regierung Brüning — jetzt, wo alle anderen festen Gewalten, Reichspräsident und Preußischer Landtag vor dem gesetzlichen Ablauf ihrer Wahlzeit stehen — sofort oder nach kurzer Zeit zum Hitler-Regime führen würde. Als die sozialdemokratische Reichstagsfraktion sich gegen die Einberufung des Reichstags aussprach, hat sie den Weg frei gemacht zum Kampf um die Durchführung der Preissenkung und zur Austragung der politischen Kämpfe bei den Wahlen des Jahres 1932.

### Die öffentlichen Finanzen.

Wir haben an dieser Stelle die Lage der öffentlichen Finanzen jeweilig besprochen wegen ihrer entscheidenden Bedeutung für die Leistungen der Wohlfahrtspflege. Bei der Beurteilung des Erfolges der Notverordnung sind wir größtenteils auf Schätzungen angewiesen. Die Erhöhung der Umsatzsteuer wird von den zu-

ständigen Reichsstellen auf 900 Millionen geschätzt, davon erhält das Reich 70 Proz., das sind 630 Millionen im Jahr, also nur ein Viertel für den Rest des Haushaltsjahres.

Die Reichszentrale für Heimatdienst stellt folgende Berechnung auf:

„Der Fehlbetrag von 960 Millionen wird dadurch gedeckt, daß infolge der Gehalts- und Lohnkürzungen eine Ersparnis von rund 200 Millionen eintritt und die Erhöhung der Umsatzsteuer rund 700 Millionen erbringt. Der verbleibende Fehlbetrag von 60 Millionen wird durch weitere Ersparnis abgedeckt, die sich infolge der Miet-, Preis- und Zinssenkung bei den sachlichen Ausgaben erzielen lassen. Der Etat 1932 würde damit auf Einnahme und Ausgabe mit 8530 Millionen abschließen. Das bedeutet gegenüber dem Rechnungsergebnis des Jahres 1930 eine Senkung um rund 3,5 Milliarden.“

Die Haushalte des Reichs und der Reichsanstalt für die Arbeitslosenversicherung scheinen zunächst, falls nicht in den nächsten Monaten eine völlige Wirtschaftskatastrophe eintritt, geordnet. Das gleiche gilt leider nicht für den Haushalt Preußens und wohl auch nicht für die der anderen Länder. Bei den Gemeinden ist eine genaue Uebersicht nicht zu geben. Sie erhalten in Preußen aus der Umsatzsteuer 55 Proz., also auf dieses letzte Haushaltsvierteljahr etwa 22 Millionen, und im ganzen Reich aus Gehaltssenkungen etwa 60 Millionen für das nächste Vierteljahr. Wie weit die Tarifsenkungen der Betriebe die Gewinne aus Kohlenpreissenkung, Lohnsenkung und Zinsverbilligungen wieder wettmachen werden, ist noch nicht zu übersehen. Die Lage der einzelnen Gemeinden ist sehr verschieden.

#### Unsere Aufgabe 1932: Kampf!

Die wahre Fürsorge kann heute nicht bestehen in einer Hilfe Besitzender für die Armen, sondern nur in der staatlichen Bekämpfung der Massennot. Gelingt es nicht der politischen und wirtschaftlichen Krise Herr zu werden, so können wir im Jahre 1932 vor das Ende jeder geordneten, wirkungsvollen Fürsorge gestellt sein. Ich weiß sehr wohl, wie ungeheuer angespannt jetzt alle Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt arbeiten. Ob sie beruflich oder ehrenamtlich in der Fürsorge stehen, die Bewältigung der Aufgabe fordert von ihnen gewaltige Arbeitsleistung. Dennoch ist es immer wieder die Aufgabe dieser Zeitschrift, den Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt zu sagen, daß ihre Arbeit in die Umwelt eingebaut ist. Die wirtschaftliche und politische Lage bestimmt die Reichweite der Wohlfahrtspflege. Die Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt haben sich gesammelt, um die Wohlfahrtspflege zu erneuern, zu verbessern, zu demokratisieren. Jetzt müssen sie um die Existenz der Wohlfahrtspflege

kämpfen. Das ist nach der Entwicklung, die Deutschland genommen hat, nur möglich im politischen Kampf.

Das Jahr 1932 muß in allen Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt entschlossene politische Kämpfer antreffen. Sind wir bereit alle Kraft einzusetzen, dann wird es uns gelingen, die graue Hülle zu durchstoßen, in der das neue Jahr jetzt heraufzieht.

Hedwig Wachenheim.

## Die Sozialpolitik in der Vierten Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen.

Von Louise Schroeder.

Leider ist es innerhalb eine halben Jahres das dritte Mal, daß wir unter dieser Ueberschrift Stellung nehmen müssen zu sozialpolitischen Verschlechterungen, wie sie durch die Notverordnungs politik der Regierung Brüning und die ständig steigende Wirtschaftskrise zu verzeichnen sind. Wenn wir früher in dieser Zeitschrift sagten, daß glücklicherweise bisher die Regierung Brüning den Forderungen auf Abbau der Sozialversicherung nicht gefolgt sei, daß sie sich aber selbst in der zweiten Notverordnung die Ermächtigung zur Herabsetzung der Kosten der Sozialversicherung erteilt habe, so hat sie leider trotz aller Proteste und Vorstellungen seitens der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion und der Gewerkschaften von dieser Ermächtigung in der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (siehe RGBl. Nr. 79 vom 9. Dezember 1931) reichlichen Gebrauch gemacht. Daß die Ursache dieser Politik in der außerordentlich schlechten Finanzlage der Sozialversicherung, vor allem der Unfall- und Invalidenversicherung, begründet liegt, soll nicht bestritten werden. Auch nicht, daß diese Finanzlage die Folge der katastrophalen Wirtschaftsnöte ist. Aber hierzu treten die Fehler der Vergangenheit, die trotz aller Warnungen der Sozialdemokratie gemacht und aufrechterhalten wurden. Sie liegen vor allem auf zwei Gebieten: der Zersplitterung der Sozialversicherung und dem unglücklichen Aufbau der Unfallversicherung.

Das Nebeneinanderbestehen zweier Versicherungsträger für die Versorgung der durch Alter oder Krankheit Arbeitsunfähigen in Gestalt der Invaliden- und Angestelltenversicherung mußte naturgemäß in immer steigendem Maße den Abzug der besseren Risiken, also der besser bezahlten und weniger in ihrer Gesundheit gefährdeten Versicherten, von der Invalidenversicherung bringen. Die dadurch hervorgerufene Ver-

schlimmerung der Gefahren der Wirtschaftskrise für die Invalidenversicherung sehen wir in dem Umstand, daß innerhalb des letzten Jahres infolge Arbeitslosigkeit und Lohnkürzung die Beiträge um 165 Millionen zurückgegangen, die Rentenbezieher zahlenmäßig aber um über 121 000 gestiegen sind. Was das bei einer Versicherung bedeutet, deren aufgesammeltes Kapital durch Krieg und Inflation vernichtet wurde, die also in den wenigen Jahren nach 1924 mühsam wieder aufgebaut werden mußte, kann jeder ermessen. Heute schon muß die Invalidenversicherung monatlich für Renten aus ihrem Vermögen 18 Millionen Mark zuschießen, das heißt die eingehenden Beiträge reichen zur Zahlung der fälligen Renten nicht mehr aus.

Fast noch schlimmer steht es in der Unfallversicherung. Ganze Wirtschaftszweige liegen brach. Auf Grund der Zersplitterung der Träger der Versicherung in Berufsgenossenschaften und der Mittelaufbringung durch das Umlageverfahren entstehen aber überall dort, wo zahlreiche in einer Berufsgenossenschaft zusammengeschlossene Unternehmer durch die Wirtschaftskrise arbeits- und existenzlos geworden sind, die größten Gefahren. Die Sozialdemokratie hat diese Befürchtung oft und laut ausgesprochen; sie hat die Schaffung einer allgemeinen Unfallversicherung gefordert — leider umsonst. Nunmehr sehen wir die Folgen.

So hat die Regierung nach einer Hilfe zunächst in einem allgemeinen Rentenabbau gesucht. Durch den Protest der zuständigen Organisationen, also neben der Sozialdemokratie Gewerkschaften und Invalidenbund, ist sie zurückgehalten und damit das Schlimmste zunächst verhütet worden. Was aber geschehen ist, ist immerhin noch hart genug für die Betroffenen.

Nachstehend geben wir die wichtigsten Bestimmungen wieder:

1. Krankenversicherung. Zunächst sind eine Reihe von Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Krankenkassen und Aerzten getroffen, von denen hier bemerkenswert sein dürfte, daß so viel Aerzte in Zukunft zugelassen werden sollen, daß auf je 600 Versicherte im Zulassungsbezirk ein Arzt trifft.

Wichtiger als diese Bestimmung aber dürfte für uns die Tatsache sein, daß die Leistungen aus der Krankenversicherung allgemein auf die Regelleistungen beschränkt werden und daß auch die Ersatzkassen den Versicherungspflichtigen nur die Regelleistungen gewähren dürfen. Eine Wiedergewährung von Mehrleistungen durch das Oberversicherungsamt ist nur zulässig, wenn der höchste Beitrag nicht höher als 5 Proz. ist.

2. Unfallversicherung. Ein Schadenersatz für einen auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte erlittenen Unfall, bei dem ein Verschulden des Versicherten mitgewirkt hat, kann ganz oder teilweise versagt werden.



Die Regierung hat geglaubt, den von ihr für nötig erachteten Abbau am wenigsten hart vornehmen zu können durch Wegfall der kleinen Renten. Ursprünglich sollten alle zehn bis zwanzigprozentigen Renten gestrichen werden; dadurch würde fast die Hälfte aller Renten, nämlich 400 000, fortgefallen sein. Durch die ständigen Proteste ist diese Absicht zwar etwas abgemildert worden insofern, als zunächst die weniger als zwanzigprozentigen Renten gestrichen werden, während die zwanzigprozentigen für zwei Jahre gezahlt werden sollen, dann aber wegfallen. Die Streichung der unter 20 Proz. Rente tritt nicht ein, wenn noch andere Renten auf Grund früherer Unfälle gezahlt werden und die Hundertsätze der Verletztenrenten zusammen 25 Proz. erreichen. Ebenso erfolgt der Wegfall der 20proz. Rente nach zwei Jahren nicht, wenn der Verletzte auf Grund eines anderen Unfalls Anspruch auf eine Verletztenrente oder auf Krankengeld hat oder wenn er wegen einer Verletztenrente von mehr als einem Viertel der Vollrente abgefunden worden ist. Bei Unfällen der als Unternehmer Versicherten wird eine Rente nur gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit mindestens um ein Viertel gemindert ist; durch Satzung kann diese Bestimmung sogar dahingehend verschlimmert werden, daß eine Rente nur bei einer 33 $\frac{1}{3}$ proz. Erwerbsverminderung eintritt. Eine offenbar nur vorläufig zu gewährende Rente kann von vornherein mit dem Betrage des voraussichtlichen Rentenaufwandes abgefunden werden.

Ebenso wie in der Krankenversicherung soll in Zukunft Krankengeld aus der Unfallversicherung erst vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt werden.

Um die in einigen Wirtschaftszweigen, die in der Unfallquote an erster Stelle mit stehen (z. B. das Baugewerbe), vorhandene besonders starke Krisenerscheinung nicht zur Lahmlegung dieser Berufsgenossenschaften in der Rentenzahlung führen zu lassen, kann der Reichsarbeitsminister bestimmen, daß bei der Umlage für die Jahre 1931 und 1932 die Entschädigungsleistungen bis zur Hälfte von den Genossenschaften g e m e i n s a m getragen werden.

3. Invalidenversicherung. Wie schon gesagt, ist die Regierung von einem allgemeinen Rentenabbau zurückgehalten worden. Sie hat statt dessen eine Reihe von Einzelbestimmungen getroffen, die für den von ihnen Betroffenen allerdings besonders hart sind. So erhalten Personen, die Ansprüche aus mehreren Renten aus der Invalidenversicherung oder Angestelltenversicherung oder aus beiden Versicherungen haben, in Zukunft nur noch die höchste dieser Renten, während sie bisher Anspruch auf die höchste Rente und die Hälfte der zweiten Rente hatten. Davon werden besonders Witwen betroffen, die selbst versichert sind und daneben Ansprüche auf Grund der Versicherung des Mannes haben. Außerordentlich bedauerlich ist diese Tatsache da, wo eine Frau

gerade mit Rücksicht auf diese verbesserte Vorsorge für das Alter mühsam den freiwilligen Beitrag zur Aufrechterhaltung ihrer Versicherung jahrzehntelang aufgebracht hat. Es wird sich durch diese Bestimmung ergeben, daß manche Frau die Weiterzahlung des freiwilligen Beitrags einstellt; obgleich ihr dazu mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Zukunft (eventuelle Notwendigkeit der Erwerbstätigkeit oder Trennung der Ehe oder Wiederherstellung der früheren Bestimmungen usw.) natürlich nicht geraten werden sollte.

Eine zweite Bestimmung trifft ebenfalls einen Teil der Witwen schwer, um so mehr, als sie erst seit zwei Jahren das Recht der Witwenrente haben. Das sind jene Witwen, deren Männer vor dem 1. Januar 1912 gestorben oder arbeitsunfähig geworden sind, die also Beiträge für eine Hinterbliebenenversorgung nicht gezahlt haben. Mit Rücksicht darauf, daß die Zahl dieser Witwen naturgemäß von Tag zu Tag abnimmt und daß die Frauen die Nichtgewährung der Rente aus mathematischen Gründen nicht verstehen konnten, ist schließlich auf den wiederholten Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion im Jahre 1929 den Frauen die Rente zugestanden worden. Nunmehr fällt dieses Recht wieder. Es erscheint hier wirklich fraglich, ob im Hinblick auf die dadurch erzielte geringe Ersparnis auf der einen, die besondere Härte auf der anderen Seite diese Bestimmung notwendig war.

Zu dieser Verschlechterung der Hinterbliebenenversorgung tritt noch eine weitere dadurch, daß der den Hinterbliebenen insgesamt zu gewährende Höchstbetrag herabgesetzt worden ist.

Aber der schlimmste Eingriff ist gemacht worden durch die

4. Gemeinsamen Vorschriften für Kinderzuschüsse und Waisenrenten. Diese Paragraphen gelten für alle Zweige der Sozialversicherung, also Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung. Sie schreiben vor, daß Kinderzuschüsse zu den Renten der Versicherten und Waisenrenten nur noch bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt werden dürfen. Die bisherige Weiterzahlung im Falle der Berufsausbildung eventuell bis zum 21. Lebensjahre und im Falle der Erwerbsunfähigkeit eventuell bis zum Lebensende fällt also weg. Dazu kommt erstens, daß Stiefkinder und Enkel nicht mehr als Kinder gelten, und zweitens, daß eheliche Kinder einer weiblichen Versicherten, die gleichzeitig eheliche Kinder des Ehemannes sind, nur Ansprüche haben, wenn die Mutter ganz oder überwiegend ihren Unterhalt bestritten hat! Diese Verschlechterung wird in unzähligen Fällen große Gefahren für die Berufsausbildung der Kinder und Waisen mit sich bringen.

5. Verlängerung der Wartezeit. Diese Maßnahme ist im Hinblick auf die Lage der Invaliden- und Angestelltenversicherung

am ehesten zu verstehen; denn wenn schon abgebaut werden muß, so wird der Versicherte, der jahrzehntlang seinen Beitrag gezahlt hat, die Verschlechterung seiner Bezüge um so weniger verstehen, wenn andere durch ganz kurze Beitragszahlungen in den Genuß der gleichen Altersversorgung gelangen. Wenn allerdings in der Invalidenversicherung nicht nur die Wartezeit generell von 200 auf 250 Wochen erhöht wurde, sondern die Wartezeit in den Fällen, in denen diese 250 Wochen nicht auf Grund einer Pflicht-, sondern teilweise auf Grund der freiwilligen Versicherung erreicht wurde, auf 500 Wochen festgesetzt ist, im Falle der Altersinvalidenrente, also des Bezugs mit 65 Jahren, die Wartezeit sogar 750 Wochen beträgt, so ist das sicher eine große Enttäuschung für manchen, der noch im höheren Alter geglaubt hat, sich eine Versorgung verschaffen zu können. Analog ist in der Angestelltenversicherung in den Fällen, in denen die festgelegte Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nicht auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen werden kann, die Wartezeit auf 120 Beitragsmonate, im Falle des Altersruhegeldes sogar auf 180 Beitragsmonate erhöht worden.

Zu diesen Bestimmungen kommen noch eine Reihe von Ruhensvorschriften, die verhindern sollen, daß mehrere Renten nebeneinander bestehen. So ruht z. B. die Invalidenrente neben einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung bis zur Höhe dieses Bezuges.

Diese Beispiele zeigen die ganze Gefahr der Notverordnung für die Sozialversicherung. Zwingen uns auch die gegenwärtigen geradezu gigantischen Wirtschaftsschwierigkeiten, diesen Abbau hinzunehmen, so muß es Aufgabe der Zukunft sein, so schnell wie möglich an den Wiederaufbau heranzugehen.

---

## Wesentliche Änderungen auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft durch die Vierte Notverordnung.

Von Nanny Kurfürst, Kiel.

### Abbau der Hauszinssteuer.

Zur Abgeltung der ab 1. Januar 1932 erhöhten Zinsen für Aufwertungshypotheken brachte die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 dem Hausbesitz eine Ermäßigung der Hauszinssteuer um 20 Proz. ab 1. Januar 1932. Der dadurch für 1932 vorgeschriebene Satz soll nach der Vierten Notverordnung bis einschließlich 1934 erhoben werden. Dann tritt ein weiterer Abbau ein, und zwar ab

1. April 1935 um 25 Proz.,
1. April 1937 um weitere 25 Proz.

Ab 1. April 1940 wird die Steuer nicht mehr erhoben. Außerdem ist durch diese Verordnung dem Hausbesitz die Möglichkeit gegeben, die vom 1. April 1932 bis einschließlich 1939 zu bezahlende Hauszinssteuer durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen. Macht der Hausbesitz von diesem Recht Gebrauch, so hat er das Dreifache des Jahressoll von 1932 zu entrichten, wenn der Ablösungsbetrag in der Zeit bis zum 31. März 1932 bezahlt wird; das Dreieinhalbfache, wenn er bis zum 31. März 1934 ablöst. Diese Bestimmungen tragen den immer wieder vom Hausbesitz erhobenen Forderungen nach Abbau der Hauszinssteuer weitgehend Rechnung. Setzt nicht gleichzeitig eine entsprechende Mietsenkung ein, dann wird von der Hauszinssteuersenkung der hilfsbedürftige Mieter noch besonders hart getroffen. Denn in Preußen z. B. besteht folgende Regelung: Der hilfsbedürftige Mieter erhält, sobald das Einkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen eine bestimmte Grenze nicht erreicht (Ehepaar ohne Kinder 100 Mk. im Monat usw.) die Hauszinssteuer gestundet. Das heißt, er bekommt einen Hauszinssteuergutschein in Höhe der in seiner Miete enthaltenen Hauszinssteuer. Dieser Gutschein wird ihm bei der Mietzahlung voll angerechnet. Je mehr nun dem Hausbesitz die Hauszinssteuer ermäßigt wird, ein um so geringerer Betrag wird dem Hilfsbedürftigen gestundet, um so höher ist der Anteil seiner Miete, den er in bar zu bezahlen hat. Deshalb ist im Interesse der Hilfsbedürftigen zumindest eine entsprechende Mietsenkung dringend. Die Mietsenkung der Vierten Notverordnung trägt dem nicht genügend Rechnung.

#### Senkung der Miete.

Da die Miete einen sehr wesentlichen Faktor der Lebenshaltungskosten ausmacht, könnte die Regierung bei ihrer durch die Notverordnung angebahnten (!) Preissenkungsaktion diesen Faktor nicht unberücksichtigt lassen. Sie schreibt deshalb vor,

1. daß bei Mietverhältnissen, auf die die Vorschriften des Reichsmietengesetzes Anwendung finden, sich die gesetzliche Miete um 10 Proz. der Friedensmiete ermäßigt für die mit dem 1. Januar 1932 beginnende Mietzeit.

Das bedeutet, daß statt 120 Proz. (in Berlin 130) 110 Proz. der Friedensmiete und die üblichen Zuschläge bezahlt werden müssen. Die tatsächliche Mietsenkung beträgt rund 8 Proz. der heutigen Miete.

2. Das gleiche gilt für sonstige Mietverhältnisse (gewerbliche Räume usw.), die bis zum 1. Juli 1918 bezugsfertig waren.
3. Bei Mietverhältnissen über Gebäude oder Gebäudeteile, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, ermäßigt sich vom 1. Januar 1932 der Mietzins um den Betrag, um den die laufende Belastung des Grundstücks durch die in der Notverordnung vorgeschriebene Zinssenkung gesenkt wird.

Ist nach dem 1. April 1931 bereits eine Mietsenkung für Neubauwohnungen eingetreten, so darf sie in Anrechnung gebracht werden.

Um der vorgeschriebenen Mietsenkung größeren Nachdruck zu verleihen, gibt die Notverordnung allen Mietern von Wohnungen, Geschäftsräumen und sonstigen Gebäudeteilen, gleich ob Alt- oder Neubau, das einmalige außerordentliche Recht, vor dem 1. Juli 1931 geschlossene Mietverträge zum 31. März 1932 zu kündigen. Die Kündigung muß schriftlich bis zum 5. Januar 1932 dem Vermieter zugehen.

Die Kündigung ist dann ausgeschlossen, wenn der Vermieter im Jahre 1931 den Mietzins durch Vereinbarung mit Wirkung vom 1. April 1932 um 20 Proz. gesenkt hat, also schon der Preissenkungsaktion bis zum gewissen Grade Rechnung getragen ist. Oder, wenn der Vermieter auf Wunsch des Mieters in den Mieträumen besondere, mit außergewöhnlichem Kostenaufwand verbundene bauliche Arbeiten vorgenommen hat.

### Abbau des Reichsmieten- und des Mieterschutzgesetzes.

Die heutige ungünstige Wirtschaftslage zwingt viele Mieter kleinere Wohnungen zu mieten oder gemeinsam mit mehreren Familien eine Wohnung zu benutzen. Dadurch tritt jetzt eine gewisse Entspannung auf dem Wohnungsmarkt ein. Sobald sich die Wirtschaftslage wieder hebt, wird zumindest teilweise eine umgekehrte Entwicklung wieder einsetzen. Besonders das Zusammenleben mehrerer Familien (Eltern mit Kinder u. ä.) bringt doch viele Unannehmlichkeiten mit sich. Man wird sich, sobald es nur irgend die Wirtschaftslage erlaubt, wieder trennen. Durch die Notverordnung wird der augenblicklichen Lage sehr stark Rechnung getragen. Da besonders große Wohnungen reichlicher sind, wird dafür der Mieterschutz aufgehoben, und zwar:

1. Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

1600 Mk. und mehr in Berlin

1400 Mk. und mehr in den Orten der Sonderklasse

1200 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse A

900 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse B

600 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse C

450 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse D

beträgt. Sie gelten auch nicht für Geschäftsräume.

Doch bleiben Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich vermietet sind, den Vorschriften der Gesetze unterworfen, wenn die Friedensmieten für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen hinter den oben genannten Sätzen zurückbleibt.

Aber auch für die hierdurch vom Mieterschutz befreiten Wohnungen und sonstigen Gebäudeteile bleiben die §§ 49a und 52e des Mieterschutzgesetzes in Kraft. § 49a verbietet das Fordern, Annehmen oder Versprechenlassen von unangemessen hohen Mieten, er bedroht solche Handlung mit Gefängnis. § 52 besagt, daß der Mieter aufrechnen kann, wenn er dem Vermieter die Aufrechnung mindestens einen Monat vor der Fälligkeit des Mietzinses in schriftlicher Form angezeigt hat.

Das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ist mit folgenden Maßnahmen anzuwenden:

1. Die Amtsgerichte und Mieteinigungsämter entscheiden ab 1. Januar 1932 ohne Beisitzer.
2. Die Vorschriften des Reichsmieten- und Mieterschutzgesetzes finden ab 1. April 1932 auf Neubauten oder durch Um- und Einbauten neugeschaffene Räume keine Anwendung, auch dann nicht, wenn sie mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln erstellt sind.
3. Die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung kann ab 1. April 1932 nicht mehr durch das Mieteinigungsamt ersetzt werden.

#### Abbau des Wohnungsmangelgesetzes.

Das Wohnungsmangelgesetz findet ab 1. Januar 1932 keine Anwendung mehr auf Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

800 Mk. und mehr in Berlin und den übrigen Orten der Sonderklasse,

600 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse A,

500 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse B,

300 Mk. und mehr in den Orten der Ortsklasse C und D

beträgt.

Das bedeutet, daß die Wohnungen und sonstigen Räume, die nicht mehr dem Wohnungsmangelgesetz unterstehen, sobald sie frei werden, freihändig vermietet werden können. Sie werden nicht mehr vom Wohnungsamt zugewiesen. Für diese freihändig zu vermietenden Räume besteht, laut Notverordnung vom 2. Dezember 1930, mit einer Ausnahme, keine gesetzliche Miete mehr. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

Die Vorschriften des Reichsmieten- und des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter gelten nicht für Mietverträge die über frei gewordenen oder frei werdende Räume neu abgeschlossen werden, soweit diese bei Vertragsabschluß einer Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes nicht unterliegen; ein neuer Mietvertrag liegt nicht vor, wenn im Falle eines Tausches die Mieter in die beiderseitigen Mietverträge eintreten...

Die Ausnahme besteht darin, daß die obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers den Abbau ausnahmsweise auch anders regeln können.

Der § 2, der vorschreibt, daß ohne vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde oder Teile von Gebäuden nicht abgebrochen; mehrere Wohnungen nicht vereinigt, Räume, die bis Oktober 1918 Wohnungszwecken dienten, nicht anderen Zwecken zugeführt werden dürfen, wird gestrichen.

Der § 13, der unter bestimmten Voraussetzungen der Gemeindebehörde auch die Bezeichnung eines aufzunehmenden Wohnungsuchenden bei Genossenschafts-Wohnungen gestattete, ist dahin geändert, daß Genossenschafts-Wohnungen nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen.

Der § 15, der unter gewissen Voraussetzungen der Gemeindebehörde die Einweisung von Wohnungsuchenden in Werkwohnungen ermöglichte, wird gestrichen.

Dann ist vorgesehen, daß das Wohnungsmangelgesetz das Reichsmietengesetz und das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter am 1. April 1933 außer Kraft treten. Letztere allerdings nur dann, falls bis zu diesem Zeitpunkt ein Gesetz in Kraft tritt, wodurch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete unter sozialen Gesichtspunkten ausgestaltet werden.

Wir haben wenig Hoffnung, daß gerade in der heutigen schweren Zeit, die soviel Schwierigkeiten aufwirft, in der es soviel dringende Aufgaben zu erledigen gibt, die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sozial ausgestaltet werden. Deshalb müssen diese Dinge genau verfolgt werden. Immer wieder muß darauf gedrängt werden, die soziale Regelung rechtzeitig in Angriff zu nehmen.

## LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

### Senkung der Richtsätze in Preußen.

Wir haben in Heft 21/1931 S. 659 den preussischen Erlaß über die Senkung der Richtsätze veröffentlicht. Wir werden gebeten, hinzuzufügen, daß in der Einleitung dieses Erlasses ausdrücklich betont ist, daß es selbstverständlich sei, daß bei der Senkung der Richtsätze das notwendige Existenzminimum gewährleistet bleibt.

Wir weisen unsere Leser also hiermit ausdrücklich darauf hin. —

Der preussische Wohlfahrtsminister hat inzwischen einen Erlaß an die Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten und an die Bezirksfürsorgeverbände herausgegeben, in dem er ausdrücklich darauf hinweist, daß die Senkung der Richtsätze und des Unterstützungsaufwandes von 12 Proz. für den Normalfall gelte, in dem seit März 1929,

dem höchsten Stand des Lebenshaltungsindex, eine Senkung der Richtsätze nicht stattgefunden habe. Sie gilt aber nicht für folgende, von dem Erlaß ausdrücklich vorgesehene Fälle:

1. Wenn ein besonderer örtlicher Lebenshaltungsindex vorhanden ist, ist dieser und nicht der Reichsindex für die Senkung maßgeblich.

2. Ausgangspunkt der Senkung ist der Richtsatz nach dem Stande vom 1. Juli 1930 nur in den Fällen, in denen in der Zeit vom März 1929 bis zum 1. Juli 1930 Senkungen nicht vorgenommen sind. Andernfalls gilt als Ausgangspunkt für die Senkung der Richtsatz vor der ersten Senkung innerhalb dieses Zeitraumes. Von ihm aus ist die 12-prozentige bzw. die nach der Bewegung des örtlichen Lebenshaltungsindex vorzunehmende Senkung zu berechnen; d. h. die bereits vorgenommenen Senkungen sind auf die angeordnete anzurechnen.

3. Die Senkung braucht nicht das Normalmaß zu erreichen, wenn sie unter den Richtsatz vom 1. September 1926 führen würde, soweit nicht dieser Richtsatz nach den damaligen Verhältnissen als überhöht anzusehen ist.

4. Lag der Richtsatz vom 1. September 1926 wesentlich unter denen von Bezirksfürsorgeverbänden gleichen wirtschaftlichen Aufbaus, so braucht die Senkung nur bis zu deren Höhe zu erfolgen, auch wenn sie hinter der Normalsenkung zurückbleibt.

Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Vorschrift die Senkung des tatsächlichen Aufwandes beabsichtigt ist, um zu verhindern, daß die erstrebte Ersparnis aus der Senkung der richtsatzmäßigen laufenden Leistungen etwa durch erhöhte Neben- oder Sonderleistungen allgemein ausgeglichen werde. Jedoch ist damit nicht gemeint, daß der Aufwand für jede einzelne Partei entsprechend zu senken ist. Die Wirkung der Senkung auf die Unterstützung der einzelnen Partei wird vielmehr verschieden sein. Hat die bisherige Unterstützung nur den vom Richtsatz erfaßten Bedarf abgegolten und nur einen Teil des Richtsatzes betragen, so kann die Senkung eine über das Durchschnittsmaß hinausgehende Herabsetzung der Unterstützung, ja sogar deren völligen Fortfall zur Folge haben. Soweit jedoch die Unterstützung auch zur Abgeltung von Bedürfnissen außerhalb des Richtsatzes (Neben- und Sonderleistungen) gegeben wurde, wird die Herabsetzung das Durchschnittsmaß nicht erreichen. Im Einzelfall kann die Senkung der Richtsätze auch erhöhte Aufwendungen für Nebenleistungen hervorrufen; das kann z. B. bei Mietbeihilfen der Fall sein, da der Bedarf an Unterkunft, deren Gewährung zur Pflichtaufgabe der Fürsorgeverbände gehört (§ 6a der Reichsgrundsätze), unvermindert fortbesteht. Wenn durch die Senkung der im Richtsatz enthaltene Teil für die Unterkunft fällt, so wird der nicht geminderte Bedarf eine Erhöhung der Mietbeihilfen zur Folge haben.

Die Senkung des durchschnittlichen Parteiaufwandes muß das Ziel einer sparsamen Fürsorge sein. Es läßt sich aber nur auf einen längeren Zeitabschnitt berechnet erreichen, da ein wesentlicher Teil der Neben- und Sonderleistungen, wie z. B. Kleidung, nicht regelmäßig, sondern nur durch einmalige Beihilfen gewährt wird. Gerade das Sinken der Kosten für die Bekleidung, das über das der gesamten Lebenshaltungskosten hinausgeht, wird eine Senkung des durchschnittlichen Parteiaufwandes im Verhältnis zu seinem Höchststand erleichtern.



Dieser Durchschnittsaufwand wird zweckmäßig auch nicht nach der Gesamtheit aller Parteien zu errechnen und zu vergleichen sein, sondern für einzelne Gruppen gesondert; der Bedarf der Sozial- und Kleinrentner, insbesondere an Neben- und Sonderleistungen, ist beispielsweise ein ganz anderer als der der Wohlfahrtserwerbslosen, bei denen die Kopffzahl der Partei wesentlich höher als in der Altersfürsorge liegt. In der Klein- und Sozialrentnerfürsorge dürfte die Senkung des durchschnittlichen Parteiaufwandes in vielen Bezirksfürsorgeverbänden ohne wesentliche Einschränkung der Neben- und Sonderleistungen dadurch erreicht sein, daß gegenüber dem Höchststand des durchschnittlichen Parteiaufwandes bereits eine Senkung durch die stärkere Anrechnung der Aufwertungsbezüge infolge der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 306), siehe Heft 24/31, Seite 750, eingetreten ist.

Die Senkung der Leistungen kann nur für solche Unterstützungsfälle Platz greifen, in denen die Verhältnisse des Hilfsbedürftigen gleich geblieben sind, nicht aber auch für die, in denen durch Aenderung der Verhältnisse ein erhöhter Bedarf eintritt. So wird z. B. eine Mietbeihilfe erhöht werden müssen, wenn der Mietbedarf durch den Fortfall von Untervermietung steigt und sich nicht alsbald einschränken läßt.

## Ein Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt zur gehobenen Fürsorge.

Wir haben bereits in Heft 24/1931, S. 750, darauf hingewiesen, daß in der neuen Notverordnung vom 8. Dezember 1931 den Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, die die Richtsätze festsetzen, überlassen wird, die Höhe der gehobenen Fürsorge für Sozial- und Kleinrentner und ihnen Gleichgestellte festzulegen. Die reichsgesetzliche Vorschrift, den Zuschlagssatz der gehobenen Fürsorge auf  $\frac{1}{4}$  des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge zu bemessen, ist danach aufgehoben.

Zu diesen Bestimmungen hat der preußische Minister für Volkswohlfahrt jetzt einen Erlaß an die Bezirksfürsorgeverbände gerichtet. In diesem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es nicht zugelassen ist, die Hilfe nach den Regeln der allgemeinen Fürsorge zu bemessen. Es bestehe vielmehr nach wie vor nach §§ 14, 16, 17 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge auch weiterhin die Verpflichtung, bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfanges der Hilfe auf die früheren Lebensverhältnisse der Klein-, Sozialrentner und Gleichgestellten Rücksicht zu nehmen.

Der Volkswohlfahrtminister stellt fest, daß er nicht verkenne, daß die Schlechterstellung der Wohlfahrtserwerbslosen gegenüber den Alten und Erwerbsunfähigen nur schwer verantwortet werden könne. Er weist aber trotzdem darauf hin, daß von den durch die Notverordnung gegebenen Möglichkeiten nur der schonendste Gebrauch gemacht werden dürfe. Die Empfänger der gehobenen Fürsorge seien schon durch die vorausgegangenen Sparmaßnahmen betroffen. Eine nochmalige erhebliche Kürzung ihrer monatlichen Einkünfte würde sie besonders schwer treffen, da sie ihren ohnehin schon auf geringe Einkünfte eingestellten Bedarf nur schwer alsbald weiter einschränken könnten.

Zur Miete, so wird weiter gesagt, haben häufig die Kleinrentner die bisher freigelassenen Aufwertungs- und Vorzugsrentenbezüge verwandt. Es werde daher häufig die Herabsetzung der richtsatzmäßigen Unter-

stützung durch Gewährung von Mietbeihilfen oder deren Erhöhung ausgeglichen werden müssen. Es dürfe auch nicht vergessen werden, daß ein völliges Ausscheiden aus der laufenden Fürsorge auch den Ausschluß von der Winterhilfe bedeute.

Dem § 14 der Reichsgrundsätze widerspreche, wenn die Mietbeihilfen neben dem Richtsatz nur ausnahmsweise, z. B. bei hohem Alter, Gebrechlichkeit oder besonderer Pflegebedürftigkeit oder bei Vorhandensein pflegebedürftiger oder mit ansteckenden Krankheiten behafteter Angehörigen zugelassen werde. Es müßten die Verhältnisse des einzelnen Falles ausschlaggebend sein, z. B. die mögliche Ausnutzung der Wohnung durch Ab- und Untervermietung oder die Möglichkeit, eine andere Wohnung zu finden. Die Fürsorge müsse dazu ihre Hilfe anbieten, ehe sie einen Druck zum Wohnungswechsel ausübe. Das sei besonders der Fall jetzt, wo durch die Notverordnung die Mieten gesenkt werden. Der Wohnungswechsel könne erleichtert werden durch Uebernahme der Umzugskosten auf die Fürsorge. Dadurch werde nicht nur die Fürsorge finanziell entlastet, sondern den Hilfsbedürftigen auch Sorge der zu teuren Wohnung genommen. Der Umzug dürfe nicht erzwungen werden nur deshalb, weil die Miete den im Richtsatz angesetzten Teil überschreite.

H. W.

## U M S C H A U

### Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger

für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 (1. April 1927 bis  
31. März 1929). Bearbeitet im Preußischen Statistischen  
Landesamt.

(Fortsetzung aus Heft 24/31)

Die Auswirkungen der neuen Regelung des Jugendstrafrechts sind in der Zahlenübersicht über die Bestrafung erkennbar:

#### Gerichtliche Strafen.

Von 100 Zöglingen waren gerichtlich bestraft

Geschlecht	1906/10	1912	1926	1927	1928
männlich . . . . .	34,9	35,3	16,8	15,6	16,0
weiblich . . . . .	18,0	17,1	5,1	4,1	3,7

Unter den Neuüberwiesenen befinden sich etwa 10 Proz. bereits bestrafte. Auch diese Zahlen sind von Wichtigkeit für die Frage der Durchführung der FE. Sie deuten auf die schweren Aufgaben hin, die sich ergeben, wenn ein Teil der in Anstalten unterzubringenden Jugendlichen vorher bereits das Gefängnis bzw. das Jugendgericht kennengelernt hat.

Schließlich sind zur Kennzeichnung des Personenkreises der zur FE. Ueberwiesenen die Angaben über die häuslichen Verhältnisse, denen die Minderjährigen entstammen, von erheblicher Bedeutung.

**Die häuslichen Verhältnisse der Neuüberwiesenen,  
(Zusammengestellt nach Familien.)**

Jahr- gang	Gesamt- zahl der Neu- über- wiesenen	Zahl der Familien						
		davon Familien, aus denen überwiesen wurde(n)			Vater und Mutter in gutem Ru- fe standen	in denen der Vater oder die Mutter oder Vater und Mutter		
		Ins- gesamt	ein Zögling	mehr. Zögl.		gericht- lich bestraft waren	schlechte Neigung, zeigten	geistig minder- wertig waren
1928	7 858	6 810	5 657	1 153	1 187	901	1 881	339
1927	8 319	7 182	5 864	1 268	1 325	956	1 809	430

Da es sich hier z. T. um ein zahlenmäßiges Festhalten von subjektiven Werturteilen handelt, sind sie für die Beurteilung des Milieus, dem die Minderjährigen entstammen, weniger bedeutsam als die Angaben über das tatsächliche Familienleben der Eltern:

Jahrgang	Zahl der Zöglinge, deren Eltern getrennt lebten			
	Überhaupt	v. H.	Überhaupt	v. H.
1928	440	5,6	396	5,0
1927	449	5,4	361	4,3
1926	609	6,3	446	4,6

Hier offenbart sich, daß die vorbeugende Fürsorge für diese Gruppe von Minderjährigen, die durch die der Familientrennung vorangehenden Zeiten häufig schon stark in Mitleidenschaft gezogen sind, noch sehr unzulänglich ist.

Auffallend hoch, und zwar gleichbleibend in den Jahren 1901—1928 ist der Anteil der unehelich geborenen Minderjährigen mit 16,8 bzw. 16 Proz. Derselbe liegt wesentlich über dem Durchschnitt der unehelich Geborenen überhaupt mit 8,33 Proz. für 1925 und weist auf die noch immer unzureichende Fürsorge für diese Gruppe von Kindern hin.

Der Bericht selbst stellt als Zusammenfassung der Bedeutung der Milieubedingungen für die Erziehungsschäden fest, daß „bei 57 Proz. der Zöglinge des Jahrgangs 1927 und bei 61,1 Proz. des Jahrgangs 1928 die natürlichen Bedingungen für eine gesunde Entwicklung nicht voll gegeben waren. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß in vielen dieser Familien selbst beide Eltern oft nicht in der Lage sind, den notwendigen Lebensunterhalt zu beschaffen, geschweige denn für die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu sorgen.“ (S. 58.) Die wirtschaftliche Notlage der Elternfamilien erhellt aus folgenden Zahlen:

Bei 1225 Zöglingen (69,7 Proz. aller hier berücksichtigten Zöglinge) betrug das Einkommen der Eltern weniger als 200 Mk. monatlich. Bei 40 Proz. dieser Zöglinge war es geringer als 150 Mk.; bei 14,1 Proz. sogar geringer als 100 Mk. Bei 104 Zöglingen (5,9 Proz.) betrug das Einkommen der Eltern 300 Mk. oder mehr. (S. 59.)

Auf Schwierigkeiten, Werturteile, für die objektive Grundlagen nur in geringem Umfange vorhanden sind, zu bilden, stößt auch die Erfolgsstatistik (S. 16 u. 17). Wird von der Auffassung ausgegangen, daß der Erfolg pädagogischer Arbeit lediglich oder in erster Linie an der Einordnungsfähigkeit in das gesell-

schaftliche Leben und seine Anforderungen gemessen bzw. beurteilt werden kann, dann erscheinen die hier gegebenen „Führungsprädikate“ aus Heim und Familienleben besonders fragwürdig, da Lebensbewährung zu prüfen durch die Kürze der seit der Entlassung verstrichenen Zeit kaum möglich war.

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung geschieht in Anstalten oder Familien, Lehr- oder Arbeitsstellen in folgendem Verhältnis:

	in Anstalten		in Familien, Lehr- oder Arbeitsstellen	
	Zöglinge	v. H.	Zöglinge	v. H.
1928 . . . . .	26 415	45,1	29 466	50,4
1927 . . . . .	28 086	45,8	30 573	49,8
1926 . . . . .	29 529	46,2	31 642	49,5
1925 . . . . .	30 433	47,3	29 945	46,5
1924 . . . . .	29 736	47,0	28 282	44,7

Der Anteil der Familienerziehung mit 50,4 Proz. Ende 1929 kann in seiner pädagogischen Bedeutung erst gewürdigt werden, wenn folgendes beachtet wird: **Erstens** die in Frage kommenden Familien sind überwiegend bäuerliche Familien; in den Mittel- und Großstädten ist die Zahl der zur Aufnahme bereiten Familien gering. Eines der Motive, Aufnahme aus Interesse an der Arbeitskraft des Zöglings, entfällt hier\*). **Zweitens**: die in Frage kommenden Zöglinge aber entstammen zu 40 Proz. Großstädten bzw. zu 64 Proz. Mittel- und Großstädten. Macht die wachsende Entfremdung der Stadtjugend häufig schon eine Landunterbringung lediglich zu Erholungszwecken zum Problem, um wieviel mehr wird es vorhanden sein bei dem hier in Frage kommenden Personenkreis, auch wenn es sich in erster Linie um milieugeschädigte Jugendliche handelt, die aber besonderes persönliches Verständnis und eine ihnen gemäße Umwelt zu ihrer Entwicklung dringend brauchen.

Bei den Zahlen über die Anstaltsunterbringung fällt die geringe Zahl der Heime für Anormale auf mit 4 Proz. als Anteil an der Gesamtzahl der Fürsorgezöglinge. (Vgl. S. 10.) Sie weist auf die geringe Differenziertheit der Anstalten überhaupt hin.

Für die Beurteilung der Fürsorgeerziehung in der Bevölkerung sind die Zahlenangaben über den Anteil der Fälle aufschlußreich, in denen die Eltern der Anordnung der Fürsorgeerziehung Widerstand entgegenzusetzen und in denen sie gegen ihren Willen geschieht.

Geschlecht der überwiesenen Zöglinge	Bei . . . von 100 Zöglingen wurde der Anordnung der Fürsorgeerziehung widersprochen		
	1926	1927	1928
männlich . . . . .	23,0	25,2	23,7
weiblich . . . . .	27,3	29,8	27,8

Der statistische Bericht schließt mit einer Uebersicht über die Kosten der Fürsorgeerziehung. Die Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung in Preußen beliefen sich im Jahre 1927 auf 40 166 269 Mk., 1928 auf 41 203 283 Mk. Sie zeigen seit 1912, wo sie sich auf 13 904 778 Mark beliefen, eine dauernde Steigerung. Der Staatsetat wurde 1927

\*) Verwaltungsbericht des Brandenburgischen Provinzialausschusses, S. 92.

mit 25,7 Millionen Mark, 1928 mit 26,2 Millionen Mark belastet, während 12,7 bzw. 13,1 Millionen Mark auf die Kommunalverbände entfielen.

Der Hauptaufwand an Mitteln entsteht für die Unterbringung von Zöglingen in Anstalten, deren Kosten, wie sich aus Uebersicht 53 S. 74 ergibt; im Durchschnitt das Vielfache der Kosten für die Unterbringung in Pflegefamilien betragen.

Ueber die praktische Arbeit in der Fürsorgeerziehung geben im letzten Abschnitt C. der Veröffentlichung die Fürsorgeerziehungsbehörden Berichte mit nicht unwesentlichen Ergänzungen.

Von Interesse ist zunächst die starke Beteiligung privater Organisationen an der Durchführung der Fürsorgeerziehung.

Daß private Organisationen — Innere Mission, Caritas oder die entsprechend arbeitenden konfessionellen Vereine — auch die Arbeiterwohlfahrt für Dissidenten (?) — zur Auswahl von Pflegefamilien und zur Kontrolle von Lehr- und Dienststellen, ja selbst zum Abschluß von Lehrverträgen, eingeschaltet werden, geht aus den Berichten von Ostpreußen (s. S. 87) und der Rheinprovinz (s. S. 212) übereinstimmend hervor. Den genannten Verbänden obliegt dort zum Teil die ordnungsgemäße Ueberwachung der Ausführung der Fürsorgeerziehung.

Auf die pädagogischen Schwierigkeiten, die sich in der Durchführung der Fürsorgeerziehung durch die dauernde Zunahme der Schwererziehbaren, der schon Verwahrlosten unter den Jugendlichen ergeben, weist neben Brandenburg (vgl. S. 98 ff.) auch Berlin hin. Berlin betont, daß nicht nur die Arbeit darunter leidet, sondern geht soweit, die dauernde Steigerung der Kosten in ursächlichem Zusammenhang mit den wachsenden Schwierigkeiten der Aufgaben zu bringen.

Hannover und Westfalen sehen als einen der Gründe für diese die Fürsorgeerziehung erschwerende Tatsache der Zunahme der Schwerverwahrlosten das häufige Versagen der falsch angewendeten Schutzaufsicht an (vgl. S. 105 und S. 113).

Eine weitere Schwierigkeit für die Arbeit wird in dem Verhalten der Presse erblickt, auf das besonders Brandenburg hinweist (vgl. S. 90).

Bei den Ausführungen über die verfügbaren Dienststellen auf dem Lande und die Lehr- und Arbeitsstellen wird betont, daß an ländlichen Dienststellen kein Mangel sei (vgl. S. 102, 103, 107, 124), während der Beschaffung von geeigneten Lehr- und Arbeitsstellen in der Stadt häufig erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen (vgl. Hannover S. 102/103).

Dieser Umstand hat einzelne Fürsorgeerziehungsbehörden zu neuen Formen der Durchführung der Arbeit veranlaßt durch Einstellung auf die mutmaßliche Erwerbstätigkeit, der die Jugendlichen später zum Teil entgegengehen. Hannover berichtet (S. 103) von der Ausnutzung der Möglichkeiten, die Jungen in Fabriken als Lehrlinge oder Arbeiter einzustellen, neben den Versuchen der Errichtung eigener mechanischer Betriebe in den Anstalten. Von der Einbeziehung von Fabriken in Anstalten berichtet auch die Rheinprovinz (S. 124), ferner von Lehrlings- und Arbeiterheimen, um die Betätigung der Zöglinge als Arbeiter in Betrieben bzw. als Lehrlinge durchführen zu können.

Ziemlich einheitlich wird die Auffassung vertreten, daß bei Mädchen die hausfrauliche Ausbildung im Vordergrund stehen müsse im Hinblick auf die Heiratsmöglichkeiten. Nicht unwesentlich erscheint in Ver-

bindung mit den oben erörterten Gefahren des Hausangestelltenberufes, daß in dem Bericht, den Ostpreußen erstattet — (s. S. 88), die Gefahr früher Indienstgabe der Mädchen besonders unterstrichen wird.

Ueber die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Differenzierung der Anstalten bei der Unterbringung berichtet Sachsen (s. S. 99), das die Herausnahme der Anormalen aus den Anstalten und deren Unterbringung in Sonderanstalten durchführt, und Westfalen, das 1. die Differenzierung in der Unterbringung der Schwachsinnigen in besonderen Heimen durchzuführen bestrebt ist, 2. aber auch die Einrichtung von besonderen geschlossenen Abteilungen in einzelnen Erziehungsheimen für die Schwersterziehbaren als unentbehrlich hervorhebt (vgl. S. 118). Aehnlich ist die Einstellung der Rheinprovinz (S. 127).

Auf die unbedingt notwendige Verbindung der Arbeit der Fürsorgeerziehungsbehörden mit den örtlich maßgebenden Stellen der öffentlichen Jugendfürsorge wird ausdrücklich wenigstens nur im Bericht von Wiesbaden (vgl. S. 121), hingewiesen. Dort wird diese Art der Arbeitsorganisation als Voraussetzung für planmäßige Gestaltung neuzeitlicher Erziehungs-fürsorge bezeichnet.

Im allgemeinen aber entsteht — trotz der Fülle der in der Arbeit erfahrenen und gesehenen Probleme und Aufgaben und trotz zahlreicher Ansätze in anderer Richtung — aus diesen Berichten doch der Eindruck, daß die Fürsorgeerziehung auch im Bewußtsein ihrer Träger noch eine in Isolierung von dem allgemeinen Lebensbereich der Zöglinge durchgeführte Angelegenheit ist, deren Schwierigkeiten nicht zum geringsten Teil eben aus dieser Isolierung entstehen. Ihre Ursachen werden an anderer Stelle gesucht, als wo sie uns zu liegen scheinen, nämlich in der Ueberbetonung der pädagogischen Sonderprobleme gegenüber der allgemeinen Erziehungsarbeit als solcher, anstatt in der Einsicht, daß erst Aufhebung der gesetzlichen und verwaltungsmäßig begründeten Absonderung die Umgestaltung der öffentlichen Erziehung ermöglichen wird.

Die Gesamtveröffentlichung — das sei abschließend und zusammenfassend gesagt — enthält eine Fülle von wertvollem Material, das hier nur andeutungsweise ausgewertet werden konnte. Magnus.

## Wir blättern in „Wirtschaft und Statistik“:

Im ersten Dezemberheft von „Wirtschaft und Statistik“ sind verschiedene Zahlen, die für unsere Mitarbeiter interessant sind.

Auf Seite 829 werden Mitteilungen über die Großhandelspreise im November 1931 gemacht. Danach sind die Agrarstoffe zusammen von 99,6 auf 98,0 zurückgegangen, die Kolonialwaren von 94,7 auf 92,8, industrielle Rohstoffe und Halbwaren von 99,5 auf 98,8, industrielle Fertigwaren von 132,6 auf 131,6, der gesamte Großhandelsindex von 107,3 auf 106,2. Die Zahlen gelten für die Zeit vom 4. bis 25. November 1931 nach der Meßzahl 1913 = 100.

Ueber die Lebenshaltungskosten im November 1931 wird folgende Aufstellung auf Seite 831 gegeben:

Reichsindexziffern für die Lebens- haltungskosten (1913/14=100)	Gesamt- lebens- haltung 1)	Gesamt- lebens- haltung ohne Wohnung	Er- näh- rung	Woh- nung	Heizung und Beleuch- tung	Be- klei- dung	Sonstiger Bedarf nach Verkehr	Ernäh- rung, Wohnung, Heizung u. Beleuch- tung, Bekleidung
Monatsdurchschnitt								
November 1930	143,5	146,8	187,5	130,7	152,4	154,6	189,7	138,8
September 1931	134,0	184,6	124,9	131,6	147,4	135,8	183,2	129,0
Oktober 1931	133,1	183,4	123,4	131,6	148,8	134,2	182,5	128,0
November 1931	131,9	181,9	121,8	131,6	149,0	131,9	181,5	126,8
Nov. gegen Okt. 1931 (in Proz.)	- 0,9	- 1,1	- 1,3	0,0	+ 0,1	- 1,7	- 0,5	- 0,9
November 1931 gegen (in Proz.) November 1930	- 8,1	-10,1	-11,4	+ 0,7	- 2,3	-14,7	- 4,3	- 8,6
" 1929	-13,8	-17,5	-20,4	+ 3,9	- 2,4	-22,6	- 5,7	-14,9

1) Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „Sonstiger Bedarf“ (ohne Steuern und soziale Abgaben).

Die Zahl der Arbeitslosen (Seite 833) ist von 4 623 480 am 31. Oktober auf 5 057 123 Ende November 1931 gestiegen, also um 9,4 Proz. In der Arbeitslosenversicherung ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger seit Anfang November 1931 um 15,3 Proz. auf 1 365 531 am 30. November 1931 gestiegen. Gegenüber dem Stand von November 1930 haben sich die Hauptunterstützungsempfänger um 23,6 Proz. vermindert. In der Krisenfürsorge ist im Berichtsmonat ebenfalls eine Zunahme der Hauptunterstützungsempfänger um 4,2 Proz. auf 1 406 453 angetreten. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge ist gegenüber der vom November 1930 um 148,4 Proz. gestiegen.

Seit dem 1. Oktober 1931 ist die Zahl der Arbeitslosen in den Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern nur um 9,3 Proz., im ganzen Reich um 11,2 Proz. gestiegen. Ein großer Teil der neuen Arbeitslosen ist also auf die Entlassungen in der Landwirtschaft zurückzuführen.

Das Heft bringt weiter (Seite 835) eine interessante Tabelle über die Arbeitslosigkeit im Ausland, die wir hier wiedergeben:

Arbeitslose Ende September	Proz. der Gesamt- bevölkerung		Proz. der Erwerbstätigen	
	1931	1930	1931	1930
Deutsches Reich . . . . .	6,8	4,7	13,1	9,1
Vereinigte Staaten von Amerika	7—8	4,6	18—20	10—12
Großbritannien . . . . .	6,3	4,8	13,8	10,5
Australischer Bund . . . . .	5,6	2,3	13,2	5,5
Danzig . . . . .	5,6	3,9	11,7	8,2
Oesterreich . . . . .	3,5	3,0	6,4	5,4
Neuseeland . . . . .	3,4	0,4	8,0	1,0
Italien . . . . .	2,9	1,9	6,1	4,1
Saargebiet . . . . .	2,7	0,9	6,8	2,4
Tschechoslowakei . . . . .	2,2	1,4	4,9	3,1
Belgien . . . . .	1,7	0,7	4,0	1,6
Niederlande . . . . .	1,6	0,9	4,1	2,3
Ungarn . . . . .	1,6	1,2	3,5	2,5
Frankreich . . . . .	1,6	0,5	3,1	0,9
Kanada . . . . .	1,2	0,9	3,3	2,5
Dänemark . . . . .	1,0	0,7	2,5	1,8

Ende September Arbeitslose	Proz. der Gesamtbevölkerung		Proz. der Erwerbstätigen	
	1931	1930	1931	1930
Norwegen . . . . .	1,0	0,6	2,4	1,5
Schweden . . . . .	0,8	0,5	1,7	1,2
Polen . . . . .	0,8	0,5	1,5	1,0
Irischer Freistaat . . . . .	0,7	0,7	1,7	1,6
Schweiz . . . . .	0,5	0,3	1,0	0,6
Finnland . . . . .	0,3	0,2	0,7	0,4
Lettland . . . . .	0,2	0,08	0,4	0,1
Rumänien . . . . .	0,2	0,2	—	—
Estland . . . . .	0,08	0,1	0,1	0,2
Jugoslawien . . . . .	0,05	0,04	—	—

Bei den Ausgaben der öffentlichen Verwaltung im Deutschen Reich, den Ländern und Gemeinden wird der Zuschußbedarf im Haushaltsjahr 1930/31 für die gesamte Wohlfahrtspflege auf 3775,0 Millionen Mark gegenüber 2987,8 Millionen Mark im Rechnungsjahr 1929/30 geschätzt. Der Anteil der Reichsversorgung ist dagegen um 44,9 Millionen Mark auf 1700,0 Millionen Mark gesunken. (Seite 836.)

Die Steuer-, Zoll- und Verbrauchsabgaben sind gegenüber denen von 1930 von 1099,0 Millionen Mark auf 205,6 Millionen Mark auf 893,4 Millionen Mark gesunken. (Seite 838.)

Ueber die Wohlfahrtserwerbslosen wird auf Seite 847 berichtet.

#### Die Wohlfahrtserwerbslosen Ende Oktober 1931.

Nach den endgültigen Feststellungen der Bezirksfürsorgeverbände (BFV.) sind am 31. Oktober 1931 insgesamt 1 408 896 Personen, die vom Arbeitsamt als Wohlfahrtserwerbslose (WE.) anerkannt waren, laufend in offener Fürsorge unterstützt worden (Ende September 1931 1 299 264, am 31. Oktober 1930 726 011). Die von den Arbeitsämtern ermittelte Zahl war am gleichen Stichtag 1 302 996; darunter sind 66 868 Fürsorge-

Die anerkannten Wohlfahrts- erwerbslosen am 31. Okt. 1931 nach Gemeindegrößenklassen	Wohlfahrtserwerbslose auf 1000 Einw.			
	in den kreisfreien Städten <sup>1)</sup>	in den kreis- angehörig. Städten	zusammen	in den Land- gemeinden
Gemeinden mit				
über 500 000 Einw. . . . .	42,86	—	42,86	—
200 000 bis 500 000 . . . . .	37,44	—	37,44	—
100 000 " 200 000 " . . . . .	35,96	—	35,96	—
50 000 " 100 000 " . . . . .	34,76	—	34,76	—
20 000 " 50 000 " . . . . .	29,48	23,66	28,22	28,49
10 000 " 20 000 " . . . . .	25,08	26,60	26,46	31,82
5 000 " 10 000 " . . . . .	15,26	19,46	19,38	23,81
2 000 " 5 000 " . . . . .	9,27	15,15	15,15	15,55
1 000 " 2 000 " . . . . .	4,40	9,44	9,35	10,20
500 " 1 000 " . . . . .	—	7,85	7,68	5,99
200 " 500 " . . . . .	—	—	—	3,79
unter 200 " . . . . .	—	—	—	2,67
<b>Zusammen</b>	<b>37,76</b>	<b>20,85</b>	<b>33,59</b>	<b>9,46</b>

<sup>1)</sup> Städte, die einen selbständigen BFV. bilden.



und Notstandsarbeiter enthalten, während in der Zahl der von den BFV. als WE. anerkannten Personen 83 100 Fürsorge- und 4877 Notstandsarbeiter berücksichtigt sind. Außerdem sind von den BFV. 33 514 Personen (darunter 1617 Fürsorge- und 195 Notstandsarbeiter) unterstützt worden, bei denen das Anerkennungsverfahren noch schwebte. In 12 005 Fällen ist von den Arbeitsämtern die Anerkennung abgelehnt worden (796 Fürsorge- und 68 Notstandsarbeiter). H. W.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Bericht einer Immenhofschülerin.

Seit dem 31. März 1931 bin ich als Schülerin auf dem Immenhof tätig. In der ersten Zeit fiel es mir schwer, mich einzugewöhnen, da ich aus dem August-Bebel-Kinderheim in Gohrisch kam, wo das Leben anders war.

Es war gut für mich, daß wir zu Ostern soviel SAJ.-Gäste hatten, durch deren Leben und Treiben ich mit einem Male auf dem Immenhof zu Hause war. In der ersten Woche meiner Ausbildung war ich in der Wäscheausgabe tätig. Meine Arbeit bestand darin, Wäsche zu sortieren, einzuräumen und auszugeben. Ein Teil der Wäscheschränke befindet sich im Nebenraum, der Nähstube. Ich mußte so oft in die Nähstube, daß ich mit den Lehrlingen aus der Nähstube zusammenkam. Ich ließ mich gleich mit ihnen ein und ging auch auf vieles ein, um erst mal eine Bindung mit ihnen zu bekommen, und ich bekam sie auch sofort. Die Arbeit in der Wäscheausgabe hat mir an sich nicht viel Neues gegeben.

Zu Ostern kam ich dann vertretungshalber für einige Tage zu der Schulkindergruppe. In den ersten paar Minuten war ein freundschaftliches Verhältnis da. Da ich an sich ein derbes Wesen habe und lustig mit ihnen umgegangen bin, gefiel ich den Kindern und hatte auch Einfluß auf sie.

Nach dieser Zeit kam ich zur Haushaltungsschule. Meine Arbeit besteht darin, auf die Hausarbeit der Mädels zu achten, und wenn es nötig ist, mitzuhelfen. In der Zeit, in der die Mädels unterrichtsfrei sind, gebe ich mich so mit ihnen ab. In der ersten Zeit ging das schlecht, da wir keine Gruppen hatten; man hatte kein bestimmtes Arbeitsgebiet. Nun da wir Gruppen haben, ist alles viel besser. Es bestehen drei Gruppen, und zwar der Oberkursus, der für sich bleibt, und zwei Unterkursusgruppen. Eine Gruppe von den letztgenannten habe ich gegründet. Zu meiner Gruppe gehören 9 Mädels. Wir haben uns den Namen „Sturmvolk“ und Gebote gegeben, die so lauten:

1. Wir halten fest zusammen.
2. Wir schützen die Natur.
3. Wir meiden Alkohol und Nikotin.
4. Wir sind stets pünktlich.
5. Wir sind hilfsbereit, aber unterstützen nicht die Faulheit anderer.

Wir zahlen einen wöchentlichen Beitrag von 0,05 Mk. Bald nach der Gründung machten wir eine Fahrt nach Münster, um uns näher zu kommen. Allerdings konnten an der Fahrt nicht alle

teilnehmen, und es war nur halbe Arbeit. Doch durch den guten Zusammenhalt der Fahrtteilnehmer bekamen auch die anderen Gruppengefühl. Wir haben zwei feste Gruppenabende in der Woche. Der eine davon ist ein Leseabend; im Augenblick lesen wir „Im Westen nichts Neues“. An dem anderen Gruppenabend behandeln wir irgendein Thema, was gerade interessiert. An dem nächsten Gruppenabend haben wir einen Frageabend, an dem die Mädels die Fragen stellen. — Zu Himmelfahrt waren bei uns die Münstenerer Partei-, Sport- und SAJ.-Genossen zu Besuch. Unsere Gruppe beteiligte sich an dem Tagesprogramm. Wir übten ein Stück ein, und zwar „Der Vagabund“ von Hermann Claudius. Bei den Proben hatte ich oft einen schweren Stand. Trotzdem ist das Spiel gelungen, was sich sehr gut auf die Gruppe auswirkte. In der übrigen Freizeit, die die Mädels am Tage haben, sitzen wir zusammen und unterhalten uns oder singen oder basteln oder arbeiten an dem jeweiligen Thema, das wir uns für die Anschlagssäule gewählt haben. Unser nächstes Thema lautet: „Körperpflege“, wo wir hauptsächlich über Rauchen schreiben und zeichnen wollen. Unsere Gruppe hat Verbindung mit einer SAJ.-Gruppe in Hamburg, die uns Material für unsere Themen schicken.

Seitdem ich diese Gruppe habe, bin ich erst richtig in der Arbeit festgewurzelt. Mit den Mädels aus meiner Gruppe, sowie auch mit den übrigen, verstehe ich mich sehr gut. Viele Mädels kommen zu mir und brauchen irgendeinen Rat oder Trost, den ich ihnen von Herzen gern und soweit ich kann, gebe. Man kann bei unseren Mädels nur etwas erreichen, wenn man eine innere Bindung mit ihnen hat, denn dann lernt man sie viel besser kennen und kann sie an der richtigen Stelle anfassen. Diese Bindung habe ich mit ziemlich allen Mädels. Oft wundere ich mich, daß die Mädels, bei dem, was sie durchgemacht haben, noch soviel Humor und Mut haben. Dies liegt meiner Ansicht nach an dem Leben auf dem Immenhof. Sie haben alles, was sie brauchen und was man ihnen möglich machen kann, um sie reif zu machen für das Leben in der Stadt.

Von der Arbeit mit meiner Gruppe und der Schulkindergruppe habe ich viel Neues gelernt und viel Freude gehabt.

Freundschaft!

Lucie Schmidt, Immenhof, Hützel, Kr. Soltau.

## B U C H E R S C H A U

**Sozialismus und Volksgesundheit.**

Von Dr. Hugo Freund. Verlag: Bezirksausschuß für sozialistische Bildungsarbeit Ostsachsen, Dresden-A., Wettinerplatz 10. 15 Seiten, Preis 0,25 Mk.

In diesem Vortrag, den der Genosse Dr. Freund anlässlich der Begrüßungsfeier zum Bezirksfrauentreffen Ostsachsen der SPD. am

13. Juni 1931 hielt, führte er etwa folgendes aus: Da für uns Gesundheit mehr ist als Nicht-krank-sein, der Begriff Gesundheit vielmehr einen positiven Inhalt hat, hat eine sozialistische Gesundheitspolitik eine Doppelaufgabe, nämlich Heilung und Verhütung von Krankheiten und Steigerung des Gesundheitsgefühls. Der Wandel, der sich

im Verlauf von Krankheiten vollzogen hat, die Entwicklung, die unsere sozialen und hygienischen Verhältnisse genommen haben, bieten Anhaltspunkte für die Gestaltung der Volksgesundheit im Rahmen einer sozialistischen Wirtschaftsordnung. Auf der anderen Seite zeigen die offenkundigen Mißstände in unserem Heilwesen und die sog. Krise der Medizin, wie weit wir heute noch vom Ideal entfernt sind. Eine sozialistische Planwirtschaft wird die Gesundheitsverwaltung und die Wohlfahrtspflege zu einer organisatorischen Einheit zusammenfassen, wird die Arbeit zu einem hygienischen Vorgang machen. Eine sozialistische Medizin wird die Krankheit in ihrer gesellschaftlichen, konstitutionellen und seelischen Bedingtheit begreifen, eine sozialistische Hygiene wird Lebensweise und Fortpflanzung bewußt regeln. — Wir stimmen diesen Darlegungen des Genossen Dr. Freund bei und bewundern an seinem Vortrag die übersichtliche Gliederung des Stoffes, sowie die klare Formulierung der Gedanken.

Dr. Joel.

**Praxis des Arbeitsschutzes und der Gewerbehygiene.** Von Eibel, Meyer-Brodnitz und Preller. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin 1931. (253 Seiten, Preis 3,50 Mk., Org.-Pr. 2,60 Mk.)

Ein Techniker, ein Hygieniker und ein Volkswirt, die gleichzeitig für die Gewerkschaft, die Gewerbeaufsicht und die Berufsgenossenschaft zu Wort kommen, haben sich vereint, um einen ganz auf den praktischen Gebrauch zugeschnittenen Abriß des Arbeitsschutzes und der Gewerbehygiene zu geben. Die fünf Hauptabschnitte handeln von den durchführenden Stellen des Arbeitsschutzes und seinen rechtlichen Grundlagen, vom Gesundheitsschutz des arbeitenden

Menschen, vom Arbeitsschutz in der Betriebsanlage und den Maßnahmen der ersten Hilfe. Den Verfassern ist es gelungen, den Lesersicher durch das Gewirr der Vorschriften, Organisationen und speziellen Einzelheiten zu leiten. Dabei bewährten sich besonders die im Anhang beigegebenen Tafeln, die über wichtige gesetzliche Bestimmungen in schematischer Darstellung belehren. Daß die Verfasser aus reicher praktischer Erfahrung schöpfen, beweisen die zahlreichen Winke, die für die Kleinarbeit im Betriebe gegeben werden und besonders reichlich im Beitrag von Meyer-Brodnitz zu finden sind. Die Betriebsvertretungen, die Funktionäre der Gewerkschaften, die Arbeitnehmer im Betriebe werden in dem Buche, wie Leipart in seinem Vorwort mit Recht betont, ein wertvolles Hilfsmittel erhalten, vielleicht gerade deshalb, weil die Verfasser auf Mängel, Fehler und Versäumnisse aufmerksam machen und Wege zu ihrer Beseitigung zeigen.

Dr. Goldmann.

**Verband „Societas“ 10 Jahre Bestand 1921/1931.** Selbstverlag Wien.

Der Verband „Societas“ Wien gibt einen kurzen aber inhaltsreichen Bericht über seine 10jährige Tätigkeit. Der Verband umfaßt 22 Fürsorgevereine in Wien und 13 Fürsorgevereine in der Provinz und übt in diesen Verbänden praktische Betreuung und fürsorgereiche Beratung aus. So führte er auch u. a. 1923 eine Hilfsaktion für deutsche Kinder durch. 1000 deutsche Kinder wurden durch den Verband in Familienpflege, 740 in den Heimen der „Societas“ selbst untergebracht. In der richtigen Erkenntnis, daß Erziehungsarbeit und gute Ausbildung eine wichtige Vorbedingung der sozialen Arbeit ist, wurden in einem zweijährigen

intensiven. Kursus Lernschwestern für die Kinderfürsorgearbeit, speziell in Heimen, ausgebildet; für Helferinnen wurden laufende Schulungslehrgänge eingerichtet und ebenfalls für Wirtschaftsleiterinnen besondere Kurse. Seit dem Jahre 1924 steht der Verband „Societas“ mit dem Verein „Distriktskrankenpflege“ in gemeinsamer Arbeit. Für nicht anstaltsbedürftige Kranke wird durch diesen Verein ganz- oder teiltägige Hauskrankenpflege gestellt, daneben auch in besonderen Fällen Hilfskräfte für die häusliche Arbeit (Hauspflege). D. B.

**Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik.** Eine Sammelschrift der Gesellschaft für soziale Reform. Herausgegeben vom Vorstand. Verlag von Gustav Fischer, Jena. 1931. 232 Seiten.

Sammelwerke sind immer der Gefahr ausgesetzt, den wahren Zusammenhang der Dinge zu unterbrechen und so einer klaren, folgerichtigen Darstellung Schwierigkeiten zu machen. Darunter leidet dieses Sammelwerk ganz besonders, das mehr zusammengewürfelt als zusammengearbeitet ist. Auch die einzelnen Aufsätze sind teilweise sehr matt.

Herr Major a. D. Adolf v. Bülow schildert die Höhe des Sozialaufwandes in Deutschland, wie sie jeder Wohlfahrtschüler aus dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches zusammenstellen kann.

In der Darstellung von Prof. Dr. Ludwig Heyde sind nach unserer Auffassung manche unrichtigen Folgerungen gezogen, so wenn er anführt, daß die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und deren Rückgang nicht nur auf die soziale Fürsorge, sondern auch auf die Fortschritte in der medizinischen Kunst der Bekämpfung der Kinderkrankheiten zurückzuführen ist. Er hat vergessen zu sagen, daß das eben

auch eine Folge der sozialen Fürsorge und somit vor allen Dingen der Leistungen der Arbeiterbewegung ist, genau so wie die Aufgabe des Widerstandes gegen die Kinderarbeit in der Arbeiterfamilie nicht aufgehört hat wegen der Kinderzulagen, sondern wegen der Propaganda der Arbeiterbewegung.

Die Arbeiterbewegung kommt zwar in diesem Buch in einem Aufsatz über Sozialpolitik und Kapitalbildung von Dr. Joseph Jahn, Geschäftsführer des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin, zu Wort, aber auf ihre Aufgaben als Arbeiterbewegung wird überhaupt nicht eingegangen. Jahn macht darauf aufmerksam, daß die Kapitalbildung der Arbeiterbewegung im wesentlichen den Industrien und dem Klein-gewerbe zugute käme.

Dr. Werner Bohnstedt, Berlin, weist auf die Bedeutung des Schlichtungswesens und des Wohnungsbaues für die Volkskraft hin.

Der Aufsatz Rationalisierung und Sozialpolitik von Prof. Dr.-Ing. Waffenschmidt, Heidelberg, ist so verfaßt, daß er nur im losen Zusammenhang mit den übrigen Themen steht.

Der Aufsatz des Sachbearbeiters in der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin, über Sozialpolitik in Betrieben erwähnt sorgfältig, was alles die Betriebe für die Arbeiter leisten haben. Schade, daß nicht einmal daneben gestellt wird, wieviel die Betriebe für die Nazi-bewegung ausgeben.

Man muß erstaunt sein, daß der Herausgeber, Prof. Heyde, der doch ein Kenner der Sozialpolitik ist, überhaupt den Titel „Sozialpolitik in Betrieben“ zuläßt. Diese Leistungen sind in jedem Punkt Fürsorge für die Betriebe, nichts weiter.

So bleiben denn zum Schluß die alten Männer als die lebendigsten,

der alte Hans v. Nostitz in seinem Vorwort und Rudolf Goldscheid, der inzwischen verstorben ist, in einem Aufsatz „Menschenökonomie“, in dem es heißt, daß die Sozialpolitik alles eher als ein untragbarer Luxus sei, daß sie vielmehr für die Wirtschaft einen geringeren Luxus bedeute, als das tatlos hingegenommene Masseneleid.

Der Herausgeber, Prof. Heyde, sagt in seinem Schlußwort sehr richtig, daß der Ueberblick, den er durch die Herausgabe des Buches über die Betätigungsfelder der Sozialpolitik gegeben habe, nur Stückwerk geblieben sei. Und wenn er am Ende sagt, es gelte im Augenblick wachsam zu sein, daß über den Sparmaßnahmen nicht die ungezählten Werte der Sozialpolitik vernichtet werden, dann muß man ihn fragen, warum er in einem solchen Augenblick unter großspurigem Titel ein mattes Werk herausgibt an Stelle einer tapferen Kampfschrift. H. W.

**Wirtschafts- und sozialpolitische Flugschriften.** Von Oswald von Nell-Breuning. S. J. Volksvereinsverlag, Gladbach-Rhoydt. 32 A. Preis 0,30 Mk.

Die Bücher behandeln alle die Frage des Eigentums. Sie tragen die Imprimatur des Jesuitengenerals für Deutschland und des erzbischöflichen Generalvikars in Köln. Gerade darum sind sie interessant, denn es läßt sich eine Wandlung sehr deutlich erkennen.

„Für den Menschen als Einzelwesen bedingt die Notwendigkeit der Daseinssicherung und die Pflicht vorausschauender Unterhaltsfürsorge das Eigentumsrecht, mindestens im Sinne der Eigentumsrechts-Fähigkeit (Individual- [Fürsorge- und Vorsorge-] Funktion des Eigentums).

Für den Menschen als Gesellschaftswesen ist eine geordnete Verwaltung und Nutzung der sicht-

baren Schöpfung im einzelnen wie im ganzen, der ungestörte Genuß der Arbeitsfrucht des einzelnen, der Schutz im Besitze seines gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Daseins bedingt durch das Eigentum, wenigstens im Sinne einer allgemeingültigen rechtlichen Einrichtung (Sozial-[Ordnungs- und Friedens-] Funktion des Eigentums).

Unter dem Sondereigentum als Zuordnung einer Sache auf eine Einzelperson bleibt die wesentliche Bestimmung der Sache als eines Teiles der gesamten Sachgüterwelt, zum Wohle der menschlichen Gesamtheit dazusein, notwendigerweise immer bestehen. Dieselben Ueberlegungen, die uns zur Begründung des Sondereigentums führen, lassen uns auch seine Grenze feststellen.“

Das heißt, der staatliche Eingriff ins Eigentum zugunsten der Minderbemittelten wird gestattet. Das Eigentum ist nicht mehr nur deshalb gerechtfertigt, weil der Besitzende seine Frömmigkeit durch Liebestätigkeit erweisen kann, sondern es wird darüber hinaus gestattet, daß der Staat gegen den Willen des Eigentümers zum selben Zweck sein Eigentum angreift. Solche Äußerungen von solcher Stelle sind für die Politik im Deutschen Reich sehr wichtig und für uns Sozialdemokraten sehr interessant. H. W.

**Die Grundlagen der Fürsorgearbeit.**

Von Dr. Hoch. Berlin 1930. Verlag: Verwaltungsgesellschaft der Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten e. G. m. b. H.

Die Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten darf es sich als Verdienst anrechnen, daß sie den Vortrag, den Stadtmedizinalrat Dr. Hoch aus Meißen am 4. Mai 1930 auf der Tagung ihrer Berufsgruppe „Wohlfahrt“ gehalten hat, im Druck erscheinen läßt. Der

Vortrag schildert die heutigen Verhältnisse in der Fürsorgearbeit und leitet aus ihnen die Forderungen ab, die auch sonst von der Arbeiterwohl-  
fahrt erhoben werden. Er verlangt ein einheitliches, zwischenstaatliches Fürsorgegesetz, durch das die Einheitsfürsorge und als ihr Träger die Einheitsfürsorgebehörde geschaffen werden, und eine Reform der Ausbildung zum Beruf des Fürsorgers, der kein Vorrecht des weiblichen Geschlechts sei und nicht den Berechtigungschein zur Voraussetzung haben darf, in dem aber nur der Ersprießliche leisten können, der von der Erkenntnis durchdrungen ist, „daß die Ursache der Fürsorgebedürftigkeit die gegenwärtige Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ist“.

In der sprachlichen Form und im gedanklichen Aufbau schlechthin vollendet, ist der Vortrag allen Fürsorgern warm zu empfehlen, die sich auf das Wesen ihres täglichen Tuns besinnen möchten. Er erscheint mir außerdem vorzüglich geeignet, Außenstehende in den Geist unserer Arbeit einzuführen und sie dafür zu gewinnen.

Dr. Joel

**Fürsorgepflicht.** Die reichsgesetzlichen Bestimmungen in der vom 1. Oktober 1931 ab geltenden Fassung. Zusammengestellt von Erwin Stiefel, Jugendrat. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart 1931.

Das Heft enthält die Verordnung über Fürsorgepflicht, die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, die bestehenden Bestimmungen aus dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz und die Verordnung zur vierten Aenderung der Fürsorgepflichtverordnung. In Fußnoten wird außerdem jeweils auf die einschlägigen Bestimmungen hingewiesen.

**Verzeichnis der Wintersport-Jugendherbergen.** Ausgabe Winter 1931/32. Herausgegeben vom Reichsverband Deutscher Jugendherbergen, Verlagsabteilung Hilchenbach i. Westf. 76 Seiten. Preis 0,10 Mk.

Das kleine Heft enthält nicht nur ein Verzeichnis der Wintersport-Jugendherbergen, sondern gibt auch praktische Ratschläge für Winterwanderfahrten.

**Kriminalbiologie und Wohlfahrts-pflege.** Von Ministerialrat Hans Maier, Dresden. Sonderdruck aus den Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft, Bd. III, Graz 1931. Ullr. Mosers Verlag.

Mit dem Eindringen des sozialen Gedankens und der kollektiven Verantwortung in alle Zweige der öffentlichen Tätigkeit sowie in alle Wissensgebiete ergibt sich auch eine Annäherung von Kriminalbiologie und dem eigentlichen sozialen Gebiet der Wohlfahrts-pflege. Aus dem Abwägen individueller und gesellschaftlicher Schuld erwächst eine Parallelstellung von Kriminalbiologie und Wohlfahrts-pflege. Zur kriminalbiologischen Erkenntnis der Persönlichkeit sind von Bedeutung Verwandtschaft, Kindheit, Jugend, Beruf, Arbeit, Geschlechtsleben, wirtschaftliche Lage, religiöses Leben, gesellschaftlicher Verkehr. Ueber die meisten dieser Kategorien sind in den Akten der Wohlfahrts- und Jugendämter brauchbare Einzelangaben und wichtige Unterlagen zu finden. Für die Zusammenarbeit ergeben sich nun Möglichkeiten auf drei verschiedenen Arbeitsgebieten. Zusammenwirken auf dem Gebiet der sozialen Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe. Beide sind bei ihrem ermittelnden Tätigwerden auf die Verwertung kriminalbiologischer Forschungen angewiesen

und in den weiteren Gebieten des Zusammenwirkens sind die Erforschungsergebnisse zu praktischer Gestaltung auszuwerten, so auf dem Gebiet der bedingten Straussetzung und Begnadigung, denn die Erreichung des Strafzweckes ist in starkem Maße von dem Schicksal des Bestraften nach Verbüßung der Strafe und seiner gesellschaftlichen Eingliederung abhängig. Gesellschaftliche Eingliederung ist auch das Ziel behördlicher Ersatzerziehung in der Form der gesetzlichen Schutzaufsicht, der freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung. Für den Erziehungserfolg ist ein weitgehendstes psychophysisches Erkennen der Persönlichkeit des Jugendlichen notwendig. Eine Wissenschaft wie die Kriminalbiologie, die erbbiologische Forschungsergebnisse mit der Anwendbarkeit auf die konkrete Einzelpersönlichkeit verknüpft, kann für die Aufstellung von Erfolgsprognosen wertvolle Hilfe leisten und die Erziehungsarbeit der öffentlichen Jugendhilfe in stärkstem Maße fördern. Das 3. Gebiet des Zusammenwirkens betrifft die Fürsorge für Asoziale. Die Asozialen — Bettler, Dirnen, Landstreicher, Trinker — deren außerstrafrechtliche Erfassung durch ein Bewahrungsgesetz erstrebt wird, und die nach vorliegenden Untersuchungen die öffentliche Fürsorge finanziell außerordentlich belasten, bilden die Reservearmee des Verbrechens und sind auch der Personenkreis, bei dem sich die Frage einer Unfruchtbarmachung als Erfolg sichernde Zukunftsmaßnahme aufdrängt. Auch die immer mehr sich vertiefenden Arbeitsmethoden der Fürsorge und die Erfassung durch organisch verbundene einheitliche Karteien schaffen wertvolles Material zur weiteren Erforschung der Faktoren Erbgut und Umwelt. Das Zusammengehen von Krimi-

nalbiologie und Wohlfahrtspflege dient auch hier dem Ziel der Vereinfachung und größerem Wirksamwerden, das heute in allen Reformen erstrebt wird. D. B.

**Alkoholismus und Sozialversicherung.** Von Dr. Konrad Theiß. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster (Westf.). 1931. 270 S. Geh. 8,30 Mk., geb 9,60 Mk.

In der von westfälischen Wohlfahrtsbehörden herausgegebenen Schriftenreihe „Beiträge zur sozialen Fürsorge“ ist das vorliegende Doppelheft bereits die zweite Veröffentlichung, die sich gründlich mit der Alkoholfrage beschäftigt. Das erstmalig wurde vor allem die alkoholgegnerische Bewegung und die Trinkerfürsorge unter dem Titel „Alkoholismus und soziale Fürsorge“ behandelt. Jetzt werden die Aufgaben, die die Versicherungsträger im Kampf gegen den Alkoholismus (im weiten Sinne des Wortes) zu erfüllen haben, einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Ausführlich wird der Nachweis geführt daß der heute gewohnheitsmäßige Alkoholkonsum des Volkes die Sozialversicherung ungeheuer stark belastet. Aus dieser Tatsache folgert der Verfasser, daß Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften usw. bei aller Anerkennung ihrer bisherigen Leistungen auf diesem Spezialgebiet großzügiger und auf breiterer Grundlage an der Eindämmung des Alkoholismus mitarbeiten müssen. Er erörtert die einzelnen Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles und zeigt in einem besonderen Kapitel, welche Möglichkeiten die heutige Gesetzgebung bietet, um die Erwerbslosen und deren Familien vor Alkoholschäden zu bewahren. Durch die überaus fleißige Zusammenstellung des einschlägigen, zum Teil bisher unzugänglichen, zum

anderen Teil noch unveröffentlichten Materials hat sich der Verfasser ein großes Verdienst erworben, ebenso durch sein unterschiedenes Eintreten für die Erhaltung der Sozialversicherung.

Bei der Abhandlung über die Trinkerfürsorge wandelt er in den Fußtapfen der konfessionellen Richtungen; hier können wir ihm darin nicht immer folgen.

S. Drucker.

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

**Das Krankenhaus in der Gesundheits- und Volkswirtschaft.** Von F. Goldmann. Nosokometon-Vierteljahresschrift für Krankenhauswesen Nr. 3/1931.

Die Umstellung auf das ökonomische Prinzip im Anstaltswesen führt auch zu einer Konzentration der Anstaltsfürsorge für Kranke — Erweiterung des Wirkungskreises und Verbesserung des Wirkungsgrades. Die Anstalten werden größer — die Bettenziffer vervielfacht sich in der Zeit von 1877 bis 1928. Die allgemeine Krankenbetthäufigkeit beträgt im Reichsdurchschnitt 1928 bereits 5,9 Proz. Die Rationalisierung gestattet eine immer häufigere Belegung des einzelnen Bettes und verringert gleichzeitig die Verweildauer. Der Heilzweck der Anstalten tritt immer deutlicher hervor, daneben noch die Aufgabe der Isolierung. Die am häufigsten aufgenommenen Krankheiten sind neuerdings bei beiden Geschlechtern die Erkrankungen der Atmungsorgane, an zweiter Stelle bei den Männern die Infektionskrankheiten, bei Frauen Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane, an dritter Stelle folgen bei den Männern Verletzungen, bei den Frauen Infektionskrankheiten. Der früher vorherrschende Pflegezweck der Anstalten wird durch Abgabe an andere Ein-

richtungen aufzuheben resp. zu verringern versucht. Auch die immer stärker durchgeführte Differenzierung der Anstalten nach ihrer Zweckbestimmung dient der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit. Die Entwicklung der Krankenanstalten vom „Abstellbahnhof des Gesundheitswesens zum Verkehrszentrum“ zeigt sich auch in den Leistungen zur Erhaltung und Erhöhung von Gesundheit und Arbeitskraft. Diesem Ziel dient insbesondere auch die Beschäftigungsbehandlung in den Anstalten, die Kontinuität aller Maßnahmen durch Zusammenarbeit mit dem gesamten öffentlichen Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege und schließlich auch die laufende gesundheitliche Ueberwachung als Maßnahme der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge.

D. B.

**Mutter und Kind in der Fürsorge-erziehung.** Von Landesverwaltungsrat Emmy Hopmann, Düsseldorf. „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, Nr. 8, 1931, S. 281.

Die Verfasserin, die zum Zentrum gehört, stimmt unserer von Hannah Karminski verfaßten, in Heft 18, 1931, S. 565, veröffentlichten Forderung, die Kinder bei den Müttern in der Fürsorgeerziehung zu belassen, zu.